

Vereinssatzung

BAHNHOF FEUERWEHR STERNEBECK

15345 Prötzel, OT Sternebeck, Am Bahnhof 6, Bahnhofgebäude

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen BAHNHOF FEUERWEHR STERNEBECK. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in 15345 Prötzel, OT Sternebeck, Am Bahnhof 6, Bahnhofgebäude.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Erhalts historischer Feuerwehrfahrzeuge und Feuerwehrgeräten.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht mit
 1. dem Erhalt und der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft des Löschfahrzeugs IFA W50 LA/TLF, Fahrgestellnummer 7614835,
 2. dem Erwerb, Erhalt und der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft weiterer historischer Feuerwehrfahrzeuge und Feuerwehrgeräten,
 3. der zur Verfügungstellung von Fahrzeugen und Geräten für die Freiwillige Feuerwehr (Sternebeck/Prötzel) in Notsituationen.
 4. der Ausbildung Interessierter und Teilnahme an Feuerwehrwätkämpfen,
 5. Der Verein kann Spenden allgemein und für bestimmte Vereinsvorhaben entgegennehmen. Spenden ohne ausdrückliche Zweckzuweisung, gelten zur Verwendung für alle Vereinszwecke. Für Spenden ab 25,00 € kann eine Spendenquittung ausgestellt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (4) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder und Mitgliederversammlung

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung anerkennt.
- (2) Der Verein besteht aus stimm- und wahlberechtigten Vollmitgliedern und aus Förder- und Ehrenmitgliedern.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Personen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung der gesetzlichen Erziehungsberechtigten. Das Ergebnis der Entscheidung des Vorstandes wird schriftlich mitgeteilt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
- (5) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aufheben,
 1. wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt,
 2. dem Verein materiell oder in seinem Ansehen schädigt,
 3. trotz Mahnung mehr als 6 Monate in Zahlungsverzug geraten ist.
- (6) Förder- und Ehrenmitglieder üben kein Stimm- und Wahlrecht aus.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder, sind berechtigt, an allen Veranstaltungen, Ausschüssen, Arbeitsgruppen des Vereins teilzunehmen und dürfen hierzu die Räumlichkeiten des Vereins betreten und nutzen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck durch unentgeltliche Arbeitsleistung, durch Organisation und Unterstützung von Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit etc., zu fördern.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Rechnungsprüfer.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter der Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich verlangt.
- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 20% der Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied entsprechend § 4 eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Personen zur Aufnahme als Ehrenmitglied vorschlagen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl des Rechnungsprüfers,
- c) die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes,
- d) die Festlegung eines Arbeitsprogramms,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen und
- g) Satzungsänderungen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB.

- (3) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - die Bildung von Arbeitskreisen,
 - die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Er ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens ein Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangt.
- (4) Die Wahl des ersten Vorstandes erfolgt auf die Dauer von einem Jahr, danach auf die Dauer von 3 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) In den Vorstand können Vereinsmitglieder ab vollendetem 21. Lebensjahr gewählt werden.

§ 11 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, an der mindestens 50 % der Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
- (3) Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Museumseisenbahnverein Sternebeck e.V., 15345 Prötzel, OT Sternebeck, Am Bahnhof 6, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Durchführung von Projekten im Sinne von § 2 zu verwenden hat.
- (4) Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 23.11.2013 in Sternebeck beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.